

Dringlichkeitsanfrage

des Abgeordneten Schlösser (AfD)

Geplante Blockadeaktionen gegen den AfD-Bundespartei- tag in Erfurt

Im April und Mai 2026 fanden in der Landeshauptstadt Erfurt mehrere öffentlich beworbene Veranstaltungen des Aktionsbündnisses „Wider-
setzen“ statt, bei denen die Vorbereitung von Protestaktionen gegen
den für den 4. und 5. Juli 2026 geplanten AfD-Bundesparteitag im Mit-
telpunkt stand. Nach Medienberichten nahmen an einer Auftaktver-
anstaltung im Café Nerly rund 400 Personen teil; insgesamt wird eine Mo-
bilisierung von mehr als 15 000 Teilnehmern angestrebt.

Dabei wurden neben Demonstrationen ausdrücklich auch Sitzblocka-
den, insbesondere auf Zufahrtswegen zur Messe Erfurt, angekündigt.
Ziel der Aktionen ist nach den eigenen Einlassungen der Organisatoren
nicht lediglich eine begleitende Meinungsäußerung, sondern erkennbar
auch, der betroffenen Partei keinen reibungslosen Ablauf ihres Partei-
tags zu ermöglichen.

Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu mit Beschluss vom 1. Okto-
ber 2025 – 1 BvR 2428/20 – klargestellt, dass Zusammenkünfte, die auf
die Störung, Verhinderung oder „Sprengung“ einer anderen Versamm-
lung gerichtet sind, nicht vom Schutzbereich der Versammlungsfreiheit
umfasst sind.

Vor diesem Hintergrund drängt sich auf, dass bereits die öffentlich an-
gekündigten und vorbereiteten Aktionsformen eine strafrechtliche Re-
levanz entfalten und entsprechende Maßnahmen der Sicherheits- und
Strafverfolgungsbehörden erfordern.

Ich die Landesregierung:

1. Welche Erkenntnisse liegen den Sicherheits- und Strafverfolgungs-
behörden des Freistaats Thüringen zu den öffentlich angekündigten
und vorbereiteten Blockadeaktionen gegen den AfD-Bundespartei-
tag in der Landeshauptstadt Erfurt vor, insbesondere hinsichtlich Or-
ganisation, Mobilisierungsumfang, Aktionsformen (zum Beispiel Sitz-
blockaden auf Zufahrtswegen) und Zielrichtung der Maßnahmen?
2. Welche rechtliche Bewertung nimmt die Landesregierung im Hin-
blick auf derartige öffentlich angekündigte Aktionen vor, die nach ih-
rem objektiven Erklärungsgehalt auf eine Verhinderung oder erheb-
liche Beeinträchtigung einer anderen Versammlung gerichtet sind,
insbesondere unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtspre-
chung des Bundesverfassungsgerichts zur fehlenden Schutzwürdig-
keit solcher Zusammenkünfte?

3. Beabsichtigen die zuständigen Strafverfolgungsbehörden bereits im Vorfeld des Parteitags strafrechtliche Ermittlungen im Zusammenhang mit den öffentlich angekündigten Blockadeaktionen aufzunehmen beziehungsweise wurden entsprechende Verfahren bereits eingeleitet (bitte gegebenenfalls die konkreten Verdachtsmomente darstellen)?

Schlösser